

Drucksachen-Nr. 126/2012	Version	Datum 18.10.2012	Blatt
------------------------------------	---------	---------------------	-------

Zuständiges Dezernat/Amt: II/51

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>13.11.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>20.11.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>27.11.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>05.12.2012</u>

Inhalt:

Präventionskonzept „Frühe Hilfen“

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 100.000,00 €	Produktkonto	Haushaltsjahr 2013	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt das Präventionskonzept „Frühe Hilfen“.

i. V. Karina Dörk

Landrat

Frank Fillbrunn

2. Beigeordneter

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	13.11.12						
FRA	20.11.12						
KA	27.11.12						
Kreistag	05.12.12						

Begründung:

Am 1. Januar 2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) in Kraft getreten. Ziel dieser bundesgesetzlichen Vorgabe ist es, den Kinderschutz in Deutschland deutlich zu verbessern. Das Gesetz bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme, den Schulen bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Das Bundeskinderschutzgesetz besteht aus sechs Artikeln. Kern des Gesetzes ist das durch Artikel 1 neu geschaffene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Dieses Gesetz wiederum gliedert sich in vier Paragrafen.

§ 1 KKG

Diese Rechtsnorm enthält grundsätzliche Aussagen zum Ziel des Gesetzes und die staatliche Mitverantwortung beim Kinderschutz.

§ 2 KKG

In den Absätzen 1 und 2 wird geregelt, dass und wie Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung informiert werden sollen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes und damit zur Vermeidung von Nachteilen, die Kenntnis des örtlich verfügbaren Angebotsspektrums ist.

Da nicht alle Eltern z. B. aufgrund von Belastungen unterschiedlichster Art und Vorbehalten gegenüber Diensten und Einrichtungen selbst aktiv werden, ist es die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft (werdende) Eltern über dieses Angebot zu informieren und für die Inanspruchnahme der Leistungen im Interesse und zum Wohl von Kindern zu werben. Im Rahmen von zu schaffenden Zentren „Frühe Hilfen“ sollen Strukturen entwickelt werden, um dieses Ziel zu erreichen.

§ 3 KKG

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe werden verpflichtet, Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen zu schaffen bzw. bestehende Netzwerke weiter zu entwickeln. Die Institutionen und Dienste, die an diesem Netzwerk zu beteiligen sind, werden in der gesetzlichen Vorschrift benannt.

Ziele dieses Netzwerkes sind

- ein systematisches Wahrnehmen (Erkennen) riskanter Lebenssituationen von Kindern und deren Familien und ein institutionsübergreifendes Muster der Problembewertung,
- die Vereinbarung einer qualifizierten Zusammenarbeit zur raschen Erkennung und sicheren Abklärung von Misshandlungen und Vernachlässigungen
- und die Vereinbarung von Kooperationsstrukturen mit verbindlichen Regeln und Verfahrensabläufen innerhalb der jeweiligen Institutionen und zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und den im Gesetz beschriebenen Netzwerkpartnern.

Für den Aufbau sowie die Gestaltung der im Gesetz beschriebenen professionellen Netzwerke soll diese Konzeption den strukturellen Rahmen bilden.

§ 4 KKG

Dieser Paragraf sowie der mit dem Bundeskinderschutz neu geschaffene § 8 b SGB VIII regeln, dass Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen können.

Die im „Kinderschutz erfahrenen Fachkräfte“ sollen im System des Kinderschutzes eine erweiterte Aufgabenstellung erhalten. Sie übernehmen nicht mehr nur beratende und prozessbegleitende Aufgaben gegenüber Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8 a Absatz 4 SGB VIII), sondern auch gegenüber außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (z. B. die Berufsgruppen der Gesundheitshilfe und der Schulen).

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben ist in dem als Anlage beigefügten Konzept „Präventionskonzept Frühe Hilfen“ beschrieben.

Landkreis Uckermark Jugendamt

Präventionskonzeption „Frühe Hilfen“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Ausgangslage	4
3. Rechtliche Grundlagen	5
4. Ziele	5
5. Maßnahmen zur Umsetzung	6
5.1 Qualitätsentwicklung	6
6. Koordinierung, Kooperation und Netzwerk	6
6.1 Steuerungsgruppe des Jugendamtes	7
6.2 Kinderschutznetzwerk „Frühe Hilfen“	7
7. Kooperationsbeziehungen und Netzwerkpartner	7
8. Angebote	9
9. Kosten und Finanzierung	9
10. Abkürzungsverzeichnis	10

1. Einleitung

Das Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) im Jahre 2005 war die Einleitung eines Entwicklungsprozesses, der in unterschiedlicher Weise von den Bundesländern aufgenommen und eingeleitet wurde.

Der zu der Zeit eingeführte § 8 a SGB VIII führt zur Mobilisierung von Ressourcen bei öffentlichen und freien Trägern. Diesen Prozess der Qualifizierung und Qualitätssicherung in Sachen Kinderschutz soll das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) fortsetzen.

Die Verantwortung und Zuständigkeit wurde dem örtlichen Träger übertragen. Die Organisation obliegt dem Landkreis Uckermark als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

Aufgaben und wesentliche Inhalte des BKISchG

Grundgedanke dieses Gesetzes ist der aktive Kinderschutz. Die Umsetzung erfolgt durch vier klar benannte Bereiche, die nicht ausschließlich in der Verantwortung der örtlichen Jugendhilfe liegen.

➤ **Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke**

Zusammenführen von Akteuren im Kinderschutz zu Kooperationsnetzwerken zur Sicherstellung individueller Hilfsangebote für (werdende) Eltern rund um die Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes. Eltern werden vor Ort über Unterstützungsangebote informiert und beraten.

➤ **Mehr Handlungs- und Rechtssicherheit**

Das sogenannte „Jugendamts-Hopping“ gilt es zu verhindern. Hierzu werden alle notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt an das neue Jugendamt weitergegeben. Berufsgeheimnisträger (Ärzte, Psychologen) erhalten die Befugnis, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben.

Es werden obligatorische Hausbesuche durchgeführt, um die Lebenssituation eines Kindes zu beurteilen, sollte dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich sein und den Schutz des Kindes nicht gefährden.

Für Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Pflicht, für ehrenamtliche Mitarbeiter je nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen.

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen erfolgt nur nach Nachweis erweiterter Führungszeugnisse des Personals und bei Implementierung geeigneter Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche durch den überörtlichen Träger. Einrichtungen der Jugendhilfe haben einen Anspruch auf fachliche Beratung in Sachen Kinderschutz durch den überörtlichen Träger.

➤ **Verbindliche Standards**

Kontinuierliche Qualitätsentwicklung, -sicherung und -überprüfung ist für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe mit dem BKiSchG festgeschrieben. Kriterien und Bewertungsmaßstäbe werden hierzu auf kommunaler Ebene vereinbart. Auf Landesebene gibt es Rahmenverträge. Qualitätsentwicklung und -sicherung ist an öffentliche Förderung und Finanzierung geknüpft.

➤ **Statistische Erhebung und Analyse**

Für die Gefährdungseinschätzung gemäß § 8 a SGB VIII ist zukünftig eine Erhebung als Bundesstatistik durchzuführen.

2. Ausgangslage

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist von höchster Priorität. Dieser Schutz bleibt nicht mehr nur Zielsetzung und Programm der Kinder- und Jugendhilfe. Besonders bedeutsam für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes ist das Vorgehen im engen Schulterschluss aller Akteure und Institutionen, die beruflich und ehrenamtlich mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu tun haben. Der Gesetzgeber benennt hierfür insbesondere die Akteure und Institutionen, die sich an der Zusammenarbeit in Netzwerkstrukturen gemäß § 3 Abs.1 bis 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) aktiv beteiligen sollen.

Präventiver Kinderschutz ist im Verständnis der Jugendhilfe beim Landkreis Uckermark ein offensiver Auftrag. Es gilt an erster Stelle, Gefährdungslagen für Kinder zu vermeiden (primäre Prävention) sowie Hilfe- und Unterstützungsbedarfe früh zu erkennen (sekundäre Prävention).

Kinderschutz erfolgt im Spannungsfeld präventiver Angebote, nachrangiger Hilfen zur Erziehung und einer zuverlässigen Gefahrenabwehr in akuten Krisen.

Das präventive Kinderschutzkonzept des Kreises baut auf frühzeitige Beratung im Vorfeld des Leistungskataloges von Erziehungshilfen. Frühe Hilfen sind in der Regel erste Unterstützungsangebote als Ergebnis von früher Beratung, können aber auch ergänzend zu anderen Hilfen Teile von Schutzplänen sein, wenn bereits Kindeswohlgefährdungen gesehen werden.

Die Bundesstatistik für Erziehungshilfen in Deutschland weist einen deutlichen Anstieg von Fallzahlen sowohl an der Schwelle zur Kindertagesbetreuung als auch beim Schuleintritt auf, also immer dann, wenn Außenstehende regelmäßig auf die Bedürfnisse von Kindern schauen. Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass es frühe Bedarfe gibt, sie aber nicht ausreichend wahrgenommen werden. Je früher Risiken erkannt werden, desto größer ist die Chance, diesen mit Frühen Hilfen begegnen zu können.

Frühe Hilfen sind präventive Maßnahmen und beinhalten

- Beratung und Unterstützung von (werdenden) Eltern
- Förderung von Kindern im frühen Kindesalter, aber auch darüber hinaus
- niederschwellige, leicht zugängliche (evtl. aufsuchende) Beratungs- und Unterstützungsformen vor dem Einsatz von Erziehungshilfen
- rechtzeitiges Erkennen und Wahrnehmen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung.

Antragstellung und Hilfeplanverfahren gemäß SGB VIII sind hierbei nicht notwendig.

Das Jugendamt des Landkreises Uckermark koordiniert und steuert die Angebote der Frühen Hilfen zur bedarfsgerechten Bereitstellung.

3. Rechtliche Grundlagen

- Art. 6 Abs. 2, 3 GG „Elternverantwortung, Staatliches Wächteramt“
- Art. 27 Landesverfassung Brandenburg „Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen“
- Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“
- §1626 BGB „Elterliche Sorge, Grundsätze“
- §1631 Abs. 2 BGB „Recht der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung“
- §1666 BGB „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“
- § 1 SGB VIII „Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe“
- § 8 SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“
- §16 SGB VIII „Förderung der Erziehung in der Familie“
- § 79 SGB VIII „Gesamtverantwortung der Jugendhilfe“
- § 80 SGB VIII „Jugendhilfeplanung“
- § 81 SGB VIII „Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“
- § 1 KKG „Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung“
- § 2 KKG „Informationen der Eltern über Unterstützungsangebote und in Fragen der Kindesentwicklung“
- § 3 KKG „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“
- Ausführungsbestimmungen des Landes Brandenburg

4. Ziele

Das Ziel ist die flächendeckende Gestaltung des Kinderschutzes in einem umfassenden System von ineinander vernetzten Maßnahmen im Landkreis Uckermark, um

- Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung insbesondere durch Information, Beratung und Hilfe zu unterstützen,
- Eltern in ihren Erziehungskompetenzen zu stärken,
- Ressourcen von Familien zur bestmöglichen Förderung der Kinder nachhaltig zu aktivieren,
- Anzeichen von Überforderung bei Eltern früh zu erkennen und gezielt zu unterstützen,
- die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

5. Maßnahmen zur Umsetzung

- Bildung eines Kinderschutznetzwerkes im Landkreis Uckermark
- Erfassung aller in Frage kommenden Akteure Früher Hilfen und Kinderschutz
- Abschluss und Fortschreibung von Vereinbarungen hinsichtlich der Änderungen der §§ 8 a und 72 a SGB VIII

5.1 Qualitätsentwicklung

- Qualitätsentwicklung als Handlungsgrundsatz zur Weiterentwicklung der Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität innerhalb des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere für den Bereich der Frühen Hilfen und Prävention
- Qualifizierung des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung
- Ständige Qualitätsentwicklung und -sicherung entsprechender Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendämtern auf der Grundlage festgelegter Standards zum Schutz von Kindern, deren Eltern sich durch Wohnungswechsel der Kontaktaufnahme entziehen wollen (Jugendamts-Hopping)
- Schaffung und Nutzung einheitlicher Instrumente der Akteure zur Risikoerkennung und -einschätzung als objektive Grundlage für Entscheidungen, zur Transparenz von Abläufen sowie zur besseren Vergleichbarkeit als Handreichung für die beteiligten Akteure
- regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen im Bereich der Frühen Hilfen und Prävention
- Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung hinsichtlich der Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität und geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung gemäß § 79 a SGB VIII

6. Koordinierung, Kooperation und Netzwerk

Kooperations- und Netzwerkarbeit besteht in der Etablierung von flächendeckenden verbindlichen Strukturen in der Zusammenarbeit im Kinderschutz.

Dazu werden unter gemeinsamen Vorsitz des Landrates und des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses folgende Arbeitsstrukturen geschaffen:

6.1 Steuerungsgruppe des Jugendamtes

Zur Koordinierung der Kinderschutzarbeit wird eine Steuerungsgruppe des Jugendamtes eingerichtet.

Ihre Aufgabe besteht:

- in der Überprüfung und Abstimmung von Handlungsansätzen und –leitlinien,
- im Austausch von Informationen und in der Öffentlichkeitsarbeit,
- in der Steuerung des Gesamtprozesses.

6.2 Kinderschutznetzwerk „Frühe Hilfen“

Das Kinderschutznetzwerk „Frühe Hilfen“ repräsentiert das Netzwerk für Kinderschutz, welches ein Verbund aller in der Region tätigen Dienste und Einrichtungen bezeichnet, die sich mit Kindern, Jugendlichen und Familien befassen und eine Vereinbarung zur Kooperation mit dem Jugendamt abschließen. Es vereint ämter-, institutions- und professionsübergreifende Kooperationspartner und bietet eine Kommunikations- und Informationsplattform für die beteiligten Akteure.

Die Aufgaben des Netzwerkes sind insbesondere:

- die gegenseitige Information zum jeweiligen Angebots- und Aufgabenspektrum
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung
- Aufeinander abgestimmte Verfahren im Kinderschutz
- Optimierung bereits vorhandener und der weitere Ausbau von neuen Strukturen zur praktischen Umsetzung der Frühen Hilfen,
- die Einbindung der Frühen Hilfen in bereits vorhandene Strukturen sowie Ausbau und Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit,
- die Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Multiplikatorenfunktion unter Einbeziehung der Kommunen und Orientierung an spezifischen Sozialraumstrukturen.

7. Kooperationsbeziehungen und Netzwerkpartner

Es muss ein verbindliches Netzwerk aufgebaut, erweitert und gepflegt werden. Die eingesetzten Angebote sind zu koordinieren. Grundlage hierfür sind verbindliche Handlungsabläufe unter Berücksichtigung der Sozialräume. Die Steuerung liegt in der Verantwortung der Verwaltung des Jugendamtes.

Verbindliche Kooperationen zwischen den Hilfesystemen tragen dazu bei, riskante Entwicklungen und Unterstützungsbedarfe von Familien frühzeitig zu erkennen und angemessen intervenieren zu können. Das Ziel, Entwicklungsrisiken von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken, kann nur erreicht werden, wenn verantwortlich handelnde Personen und Institutionen auf Wahrnehmungen zeitnah reagieren und aktuell entsprechende Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Das frühe Erkennen und Bearbeiten von Problemlagen und Entwicklungsschwierigkeiten erfordert eine Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit verschiedenster Institutionen.

Dies erfolgt in Form von Kooperationsvereinbarungen (Rahmen- und Einzelverträge) mit Partnern außerhalb der Verwaltung bzw. Regelungen mit Partnern innerhalb der Verwaltung.

Dies sind insbesondere:

➤ Gesundheitswesen:

- Gesundheitsamt (Kinder- und jugendärztlicher Dienst, Jugend- und Drogenberatung)
- Krankenhäuser und Kliniken im Landkreis Uckermark
- niedergelassene Ärzte
- Hebammen, Familienhebammen
- Beratungsstellen
- Netzwerk Gesunde Kinder

➤ Jugendhilfe:

- Jugendamt
- Träger von Angeboten nach §§ 11 – 14 SGB VIII
- Träger von Angeboten nach § 16 ff SGB VIII sowie § 27 ff SGB VIII
- Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegeverein
- Elternmedienberater

➤ Sozialwesen:

- Sozialamt
- Träger der Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche
- Frühförderstellen
- Schwangerschaftsberatungsstelle

➤ Justiz/Polizei/Gemeinde- und Amtsverwaltungen

- Polizeiinspektion Uckermark
- Ordnungsbehörden
- Kita /Schulverwaltung
- Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder
- Soziale Dienste der Justiz Prenzlau und Schwedt/Oder

➤ Bildungswesen:

- Staatliches Schulamt
- Schulen

➤ Berufliche Eingliederung:

- Jobcenter Uckermark
- Agentur für Arbeit
- Träger der beruflichen Fort- und Ausbildung SGB II und SGB III

➤ Sonstige:

- Sport- und Kulturvereine
- Kirchliche Institutionen/Jüdische Gemeinde
- Kreisfeuerwehrverband

8. Angebote

Unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des Landkreises Uckermark werden Zentren „Frühe Hilfen“ mit niederschweligen Angeboten auf- und ausgebaut.

9. Kosten und Finanzierung

Zur Finanzierung der Netzwerke Früher Hilfen wurde das Zweistufenmodell als Lösung des Konflikts zwischen Bundesregierung und Bundesrat im Vermittlungsausschuss beschlossen.

In der ersten Stufe (2012 bis 2015) stellt der Bund zum Aus- und Aufbau der Netzwerke Früher Hilfen unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen und für den Einsatz von Familienhebammen 2012 30 Mio. EUR, 2013 45 Mio. EUR und für die Jahre 2014 und 2015 je 51 Mio. EUR zur Verfügung.

In der zweiten Stufe (ab 2016) gibt es einen Bundesfonds in Höhe von jährlich 51 Mio. EUR zur Sicherstellung der Netzwerke Früher Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien.

Das Land Brandenburg erhält im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund Handlungsspielräume.

Grundsätzlich sind in diesem Rahmen ausschließlich Maßnahmen förderfähig, die nicht schon am 01.01.2012 bestanden haben. Es gibt keine Förderung für bestehende Regelangebote, jedoch aber für den Ausbau bestehender modellhafter Ansätze zu Regelangeboten. Damit soll verhindert werden, bereits bestehende Strukturen zu ersetzen oder Parallelstrukturen aufzubauen.

Gefördert werden können der Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen mit bestimmten qualitativen Anforderungen, der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren anderen Berufsgruppen, ehrenamtliche Strukturen mit bestimmten qualitativen Anforderungen, die Koordination auf Landesebene sowie auf Bundesebene.

Für die Bemessung der Zuführung aus Bundeszuschüssen sind die Regelungen zur Umsetzung des BKiSchG im Land Brandenburg abzuwarten.

Bei der Etablierung der unter Punkt 8 benannten Zentren „Frühe Hilfen“ in der Uckermark werden je Standort finanzielle Mittel in Höhe von maximal 25.000 Euro zur Verfügung gestellt. Des Weiteren ist für die Errichtung dieser Zentren die finanzielle Beteiligung durch die jeweiligen Kommunen zu ermöglichen.

Der Landkreis Uckermark hat finanzielle Mittel in Höhe von 100.000,00 EUR für Frühe Hilfen ab dem Haushaltsjahr 2013 zu planen.

10. Abkürzungsverzeichnis

GG	Grundgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
KKG	Kommunikations- und Kooperationsgesetz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
KWG	Kindeswohlgefährdungen